

SATZUNG

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung des Verbandes Deutscher Privatschulen-Landesverband Sachsen-Thüringen e.V. am 14. Oktober 2021.

Präambel

Der Verband steht in enger Kooperation mit dem VDP Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. Die Verbände unterstützen sich insbesondere gegenseitig in ihrer Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit und stimmen ihre Verbandspolitik gegenseitig ab.

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband Deutscher Privatschulen – Landesverband Sachsen - Thüringen“ (im folgenden kurz *Verband* genannt).
- (2) Sitz des Verbandes ist Leipzig. Der Verband ist unter seinem Namen mit dem Sitz in Leipzig in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig einzutragen. Nach der Eintragung soll der Verein den Zusatz „ e. V. „ tragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verband dient dem Zweck, das freie Bildungswesen zum Nutzen der Allgemeinheit zu fördern sowie durch die Entwicklung von Inhalten und Formen besonderer pädagogischer Prägung dem gesamten Schulwesen und der Erwachsenenbildung Impulse zu vermitteln.
- (2) Der Verband verfolgt seine Zwecke im besonderen durch die Erfüllung folgender Aufgaben
 - Sicherung und Weiterentwicklung der im Grundgesetz und in der Landesverfassung Sachsens und Thüringens verankerten Stellung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft,
 - Interessenvertretung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft gegenüber Gesetzgebung, Behörden und sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtungen,

- Vertretung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, die aus ihrer beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsen.
 - Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
- (3) Der Verband ist konfessionell und **parteilich** neutral.
- (4) Der Verband versteht sich als Berufsverband für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft erworben werden, sofern sie eine Bildungseinrichtung in Sachsen oder Thüringen unterhalten oder sich in Gründung einer solchen befinden. Die Aufnahme kann auch korporativ durch Beitritt bereits bestehender Zusammenschlüsse von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche Personen oder Vertreter juristischer Personen werden, wenn sie nach langjähriger Tätigkeit in einer Mitgliedseinrichtung aus dessen Dienst ausscheiden und dem Verbandswesen ideell oder wirtschaftlich verbunden sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung und Beschlüsse des Verbandes anerkennt und die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes ideell und wirtschaftlich unterstützt.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Aufnahmebeschluss, der auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden kann. Die Aufnahme entsteht durch die schriftliche Bestätigung der Aufnahme, die der Vorstand ausspricht. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.
- (5) Den ordentlichen Verbandsmitgliedern erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft sämtliche Rechte und Pflichten nach dieser Satzung.
- (6) Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder erhalten keine satzungsmäßigen Leistungsrechte. Sie sind lediglich berechtigt, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt durch ordentliche Kündigung, durch Tod des Mitglieds, durch Auflösung der juristischen Person, durch die Schließung der Bildungseinrichtung, durch die Übertragung der Bildungseinrichtung auf eine andere Person oder durch Ausschluss ohne Einhaltung einer Frist seitens des Verbandes.

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- a. grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen,
- b. grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung oder
- c. der Zahlungsverzug des Verbandsbeitrages trotz dreimaliger Mahnung.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

Die Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Verbandes und der Ausschluss bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. In dringenden Fällen kann der Vorstand das Mitglied, bis zur rechtskräftigen Beschlussfassung, vorläufig von seinen Mitgliedschaftsrechten suspendieren. Der Verlust der Mitgliedschaft wird mit dem entsprechenden Beschluss des Vorstandes wirksam. Dem Mitglied soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschlussbeschluss zu äußern.

Bei einem Wechsel des Bildungsträgers eines Mitglieds kann der neue Träger mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft fortsetzen, ohne dass es einer neuen Beitrittserklärung bedarf.

§ 4

Pflichten der Mitglieder/ Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder unterstützen den Verband durch aktive Mitarbeit. Sie sollen Angelegenheiten, die im Interesse der im Verband vertretenen Bildungsbereiche liegen, dem Verband zur Beurteilung und zur etwaigen Bearbeitung überlassen.

(2) Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und der Beiträge gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung.

(3) Die Beiträge der Mitglieder dienen der Finanzierung des Verbandes. Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung des Vereins kann jederzeit mit 2/3- Mehrheit der beschließenden Mitgliederversammlung geändert werden.

(4) Außerordentliche Mitglieder zahlen keine Beiträge.

(5) Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung

§ 5

Organe

Der Verband hat folgende Organe:

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus insgesamt zwei Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, hat spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl zu erfolgen. Im Fall der Ersatzwahl gilt der Gewählte als bis zum Ende der Legislaturperiode der anderen Mitglieder gewählt. Der Vorstand kann außerdem durch eigenen Mehrheitsbeschluss ein oder mehrere kooptierende Vorstandsmitglieder berufen oder abberufen. Die Berufung endet mit der Wahlperiode des ernennenden Vorstands.

(2) Die Vorsitzenden leiten den Verband und vertreten ihn nach außen; sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter sind der Vorstand i.S.d. § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand beruft seine Sitzungen durch die Vorsitzenden oder, im Fall deren Verhinderung, durch einen Stellvertreter ein. Er tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr. Abstimmungen erfolgen nach den für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung geltenden Grundsätzen. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die Geschäftsführer/in im Namen der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung im Namen eines Stellvertreters. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, können sich durch ein anderes Mitglied des gleichen Vorstandes vertreten lassen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Der Vorstand soll den Mitgliedern mit Rat und Tat behilflich sein. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und erfährt durch diese Entlastung für seine Tätigkeit. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Über eine Auslagererstattung beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. die Festlegung der mittelfristigen Aufgabenplanung des Vereins;
- b. die Berufung des/der Geschäftsführers/in;
- c. die Erörterung und Beschlussfassung über den von dem/der Geschäftsführer/in vorgelegten Jahrestätigkeitsplan;
- d. die Finanzplanung des Vereins;
- e. die Entgegennahme der Rechnungslegung des Vereins;

- f. die Entwicklung und Erörterung neuer Aufgabenstellungen und Projekte;
- g. die Einrichtung und Berufung von Ausschüssen und Arbeitskreisen;
- h. die anderen ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Fördernde Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes an den Mitgliedsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- c. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d. die Entlastung des Vorstandes;
- e. den Beschluss einer Delegiertenordnung und die Wahl der Delegierten für die Wahlen des Verbandes Deutscher Privatschulverbände (VDP) e.V.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, in jedem Geschäftsjahr jedoch mindestens einmal. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in schriftlich im Namen des Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Den Vorsitzenden obliegt die Versammlungsleitung; sie bestimmen den Protokollführer und unterzeichnen zusammen mit diesem die protokollierten Beschlüsse.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes oder mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder beantragen. Der Vorstand hat dieser Forderung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages mit zweiwöchiger Frist zu entsprechen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Fragen, die bei der Einberufung in der Tagesordnung genannt oder den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Dies gilt nicht für die Abstimmungsgegenstände aus § 10 und § 11 dieser Satzung. Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Themen zur Tagesordnung anmelden.

(6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung jederzeit aus ihrer Schulorganisation vertreten lassen. Sie können ihre Stimmen auch einem anderen Vereinsmitglied oder dessen Stellvertreter übertragen. Ein Mitglied darf jedoch höchstens mit zwei derartigen schriftlichen Vollmachten ausgestattet sein. Die Bevollmächtigung des Vertreters und die Stimmübertragung bedürfen der Schriftform und sind bis zum offiziellen Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung bekanntzugeben.

(7) Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl oder Abstimmung. Über diesen Antrag ist nicht abzustimmen. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der vertretenen Stimmen dies verlangt.

(8) Die Mitglieder berufen aus ihren Reihen zwei Personen zu Kassenprüfern des Verbandes. Die Berufung erfolgt zeitlich befristet für vier Jahre, wobei eine wiederholte Berufung möglich ist. Die Kassenprüfer erstatten den Mitgliedern mindestens einmal im Jahr Bericht über die finanziellen Belange des Vereins.
Kassenprüfer soll nicht sein, wer zugleich Mitglied des Vorstandes ist.

§ 8 Die Geschäftsstelle

Der Verband richtet eine Geschäftsstelle ein, die nach den Weisungen des Vorstandes arbeitet.

§ 9 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Tätigkeit des Vereins entstehen, haftet der Verein nur für grobe Fahrlässigkeit seiner Organe oder der Geschäftsführung.

§ 10 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der beschließenden Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschließen. § 6 Nr. 3 Satz 2 gilt nicht für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt sein Vermögen an den Verband Deutscher Privatschulverbände e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von freien Bildungseinrichtungen des VDP in Sachsen und Thüringen im Sinne dieser Satzung verwendet.

§ 12

Allgemeines

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, formale Änderungen des Satzungstextes vorzunehmen, die das Registergericht verlangt.
3. Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.